

*Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung / Verwaltungsrichtlinie vom
5.3.01*

**Durchführung des Gesetzes über die
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
(OEG);**

**Einbeziehung von Gewalttaten im
Zusammenhang mit Tatbeständen des
Menschen- bzw. Frauenhandels**

Die Frage einer Einbeziehung der Opfer von Gewalttaten im Zusammenhang mit Tatbeständen des Frauen- bzw. Menschenhandels in den Geltungsbereich des OEG wurde in letzter Zeit von einigen Ländern aufgeworfen. Auch die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel, in der unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verschiedene Bundesministerien, Fachministerkonferenzen, das Bundeskriminalamt sowie Nicht-Regierungs-Organisationen vertreten sind, hat sich wiederholt mit diesem Thema beschäftigt.

Im Rahmen des Frauen- und Menschenhandels werden oftmals Frauen und Mädchen z.B. durch in Aussicht gestellte Arbeitsstellen oder unter Vorspiegelung anderer falscher Tatsachen angeworben und dann nach ihrer Ankunft in Deutschland zur Prosti-

tution gezwungen. Dabei kommt es immer wieder zu Mißhandlungen, welche zu schweren physischen und psychischen Schädigungen führen.

In der Regel ist aus ausländerrechtlicher Sicht der Aufenthalt dieser Personen in Deutschland rechtswidrig, da entweder schon die Einreise illegal erfolgte oder der ursprünglich rechtmäßige Aufenthalt mit Touristenvisum durch die – erzwungene – Aufnahme der Tätigkeit (Prostitution) spätestens aber mit Ablauf des Touristenvisums illegal wird. Eine Versorgung nach dem OEG käme bei enger, ausschließlich ausländerrechtlicher Interpretation des § 1 Abs. 5 damit nicht in Betracht.

Dieses Ergebnis wäre allerdings bedenklich, da das Nichtvorliegen der persönlichen Voraussetzung eines legalen Aufenthalts gerade durch den strafrechtlichen Tatbestand des Menschenhandels, durch den die betroffenen Personen erst zu Opfern werden, bewirkt wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Aufenthalt in Deutschland angesichts der geschilderten Umstände oftmals nicht bzw. nach verübten Mißhandlungen nicht mehr auf einem freien Willensentschluß des Opfers beruhen dürfte. Es ist daher sehr fraglich, ob ein solcher, durch eine strafbare Handlung an einem anderen Menschen (Menschenhandel, Schleusung) hervorgerufener Aufenthalt hinsichtlich des Opfers dieser Handlung als rechtswidriger Aufenthalt im Sinne des OEG angesehen werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn in diese Überlegungen der Umstand mit einbezogen wird, daß viele Opfer des Menschenhandels nach polizeilichen Aktionen als Zeugen/Zeuginnen in Strafprozessen gegen Betreiber oder Hintermänner von menschen- oder Frauenhändlerringen benötigt werden. Ohne solche Zeugenaussagen wären Verurteilungen der jeweiligen Täter oftmals nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen zu erreichen. Der Aufenthalt zur Aussage in einem Strafverfahren beruht aber – auch nach den entsprechenden ausländerrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes – auf einem erheblichen öffentlichen Interesse und wird deshalb geduldet. Er ist damit auf jeden Fall gem. § 1 Abs. 5 S. 2 OEG als rechtmäßiger Aufenthalt anzusehen.

Nach einhelliger Meinung der Teilnehmer der Länderreferentenbesprechung am 22.9.2000 soll zur Vermeidung unbilliger Rechtsfolgen daher im Rahmen des OEG bei Opfern von Frauen und Menschenhandel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden, in dem nach den obigen Ausführungen der Aufenthalt aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen regelmäßig rechtmäßig sein dürfte. Damit wirkt im Rahmen des OEG ein zeitlich späterer, z.B. durch eine Dul-

dung begründeter, rechtmäßiger Aufenthalt auf den tatsächlichen Beginn des Aufenthalts zurück.

Eine solche Lösung liegt auch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten schwierige tatsächliche und rechtliche Nachforschungen hinsichtlich des Übergangs von einem ursprünglich rechtmäßigen in einen rechtswidrigen Aufenthalt und umgekehrt sowie schließlich dazu eine genaue zeitliche Zuordnung einzelner Gewalttaten erforderlich wären. Unter Beachtung der Ausschlußgründe des § 2 OEG kann diese Regelung selbstverständlich nur für diejenigen Opfer gelten, die gegen ihren Willen oder unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind.